

# Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2017



# Nicht beitragsgedeckte Leistungen und Bundeszuschüsse 2017

Die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt im Wesentlichen durch Beiträge der Versicherten; daneben werden Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gezahlt. In der allgemeinen Rentenversicherung entsprachen die Bundeszuschüsse in Höhe von rund 67,8 Mrd. Euro im Jahr 2017 rund 23 Prozent der Gesamteinnahmen und knapp 27 Prozent der Rentenausgaben.

Diese Zuschüsse haben mehrere Funktionen: An erster Stelle stehen die Gewährleistung der allgemeinen Sicherungsfunktion der gesetzlichen Rentenversicherung und die Begrenzung des Beitragssatzes (aus arbeitsmarktpolitischen Gründen). Darüber hinaus dienen die Bundeszuschüsse der Kompensation nicht durch Beiträge gedeckter Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

In der umseitigen Tabelle wird nach dem Schema früherer Veröffentlichungen eine aktuelle Abschätzung der nicht durch Beiträge begründeten Leistungen in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2017 vorgenommen und den Bundeszuschüssen gegenüber gestellt. In der letzten Spalte wird die isolierte Wirkung der ab dem Jahr 2019 wirkenden

Reformen des RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetzes („Rentenpakt“) dargestellt (geänderte Texte bzw. neue Positionen sind in der Tabelle farbig hervorgehoben).

Wie bereits in den früheren Veröffentlichungen ausführlich dargelegt, lassen sich bestenfalls Orientierungsgrößen für das Volumen der nicht beitragsgedeckten Leistungen angeben. Dazu wurde generell auf frühere Schätzmethoden zurückgegriffen. Lediglich für den sogenannten West-Ost-Transfer, der bereits heute mit konzeptionellen Problemen behaftet ist und sich nach Vollendung der Rentenüberleitung gar nicht mehr bestimmen lassen wird, wurde eine neue Berechnungsmethode verwendet, die jetzt direkt an der „Höherwertung“ der Ost-Entgelte anknüpft.

Die Bundeszuschüsse setzen sich aus dem allgemeinen Bundeszuschuss West und Ost, dem zusätzlichen Bundeszuschuss und dem Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss zusammen. Für jeden der Bestandteile gibt es gesonderte Fortschreibungsregeln, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind.

## Zusammensetzung der Bundeszuschüsse 2017 und Fortschreibungsregeln

Art des Bundeszuschusses	Umfang in Mrd. Euro	Jährliche Fortschreibung
Allgemeiner Bundeszuschuss West	34,4	Lohnentwicklung der Arbeitnehmer, Veränderung eines besonders ermittelten Beitragssatzes
Allgemeiner Bundeszuschuss Ost	9,4	Übertragung des Verhältnisses „Bundeszuschuss zu Rentenausgaben West“ auf Ost
Zusätzlicher Bundeszuschuss	11,4	Entsprechend Aufkommen eines Mehrwertsteuerpunktes
Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss	12,6	Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme aller Arbeitnehmer

## Nicht beitragsgedeckte Leistungen<sup>1</sup> und Bundeszuschüsse der allgemeinen Rentenversicherung in Mrd. Euro<sup>2</sup>

nachrichtlich:  
Rechtsstand  
2019 einschl.  
RV-LVStabG

Zeile	Position	Jahr			in Werten von 2017
		2003 <sup>4</sup>	2009 <sup>5</sup>	2017 <sup>6</sup>	
(1)	<b>Rentenausgaben (inkl. KLG-Leistungen)</b>	195,7	207,9	<b>255,0</b>	258,4
(2)	<b>Bundeszuschüsse</b>				
(3)	a) gezahlte	53,9	57,3	<b>67,8</b>	68,3
(4)	Anteil an Rentenausgaben	27,5 %	27,6 %	<b>26,6 %</b>	26,4 %
(5)	b) ohne Kürzung wg. Beiträge für Kindererziehungszeiten <sup>3</sup>	57,8	–	–	
(6)	Anteil an Rentenausgaben	29,5 %	–	–	
(7)	<b>Nicht beitragsgedeckte Leistungen</b>				
(8)	<b>Nicht beitragsgedeckt nach Abgrenzung VDR 1995</b>				
(8.1)	– Ersatzzeiten und Beschäftigungszeiten in einem Ghetto (ZRBG)	4,1	1,9	<b>1,1</b>	
(8.2)	– FRG-Zeiten (Zeiten nach dem Fremdrentengesetz)	5,6	5,1	<b>5,9</b>	
(8.3)	– Anrechnungszeiten (wg. AU, Alo, Mutterschaft, schulische Ausbildung)	8,9	8,4	<b>8,2</b>	
(8.4)	– Altersrenten vor Regelaltersgrenze (ohne vollen Abschlag)	14,0	11,3	<b>11,5</b>	
(8.5)	– Kindererziehungszeiten (Geburten vor 1992)	5,2	6,0	<b>13,6</b>	17,0
(8.6)	– Kindererziehungsleistungen (KLG, für „Trümmerfrauen“)	0,8	0,3	<b>0,1</b>	
Neu	– Zus. EGPT für Berücksichtigungsz. wegen Kindererziehung (ab 92)			<b>0,3</b>	
Neu	– Kindererziehungszeiten (Geburten ab 1992 bis Mai 1999)			<b>0,3</b>	
Neu	– einigungsbedingte Leistungen (z. B. Auffüllbeträge, 2. SED-Unr.BerG)			<b>0,1</b>	
(8.7)	– EM-Renten wegen Arbeitsmarktlage (volle statt halber Rente)	1,5	0,6	<b>0,9</b>	
(8.8)	– Renten nach Mindesteinkommen/Mindestentgeltpunkten	3,3	3,0	<b>3,3</b>	
(8.9)	– Höherbewertung der Berufsausbildung	4,7	3,8	<b>2,7</b>	
(8.10)	– Wanderungsausgleich zur knappschaftlichen Rentenversicherung	1,7	2,0	<b>2,7</b>	
(8.11)	– anteiliger RV-Anteil zur KVdR (+ PVdR bis 2004)	4,1	3,0	<b>3,6</b>	3,8
(8.12)	– Leistungen aus nachgezahlten Beiträgen (z. B. Heiratsersatzung)	1,3	1,0	<b>0,6</b>	
(8.13)	– Weitere, wie anteilige Verwaltungs- und Verfahrenskosten	1,8	0,9	<b>0,8</b>	
(9)	Summe	57,0	47,3	<b>55,7</b>	59,3
(10)	Anteil an Rentenausgaben	29,1 %	22,8 %	<b>21,8 %</b>	22,9 %
(11)	<b>Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (VDR 1995) und Bundeszuschüsse</b>				
(12)	a) absolute Differenz	3,1	–10,0	<b>–12,1</b>	–9,0
(13)	Anteil an Rentenausgaben	1,6 %	4,8 %	<b>4,7 %</b>	3,5 %
(14)	b) absolute Differenz <sup>3</sup>	–0,8	–	–	
(15)	Anteil an Rentenausgaben	0,4 %	–	–	
(16)	<b>Nicht beitragsgedeckt nach erweiterter Abgrenzung</b>				
(16.1)	– West-Ost-Transfer; ab 2017 „Höherwertung“ der Ost-Entgelte	13,6	14,3	<b>29,1</b>	
(16.2)	– Splitting übersteigender Anteil der Witwen-/Witwerrenten	6,0	8,3	<b>13,5</b>	
(16.3)	– Waisenrenten	0,8	0,8	<b>0,8</b>	
(17)	Zwischensumme	20,4	23,4	<b>43,4</b>	43,4
(18)	Anteil an Rentenausgaben	10,4 %	11,3 %	<b>17,0 %</b>	16,8 %
(19)	Summe (9) + (17)	77,4	70,7	<b>99,1</b>	102,7
(20)	Anteil an Rentenausgaben	39,6 %	34,0 %	<b>38,9 %</b>	39,7 %
(21)	<b>Differenz nicht beitragsgedeckter Leistungen (erweitert) und Bundeszuschüsse</b>				
(22)	a) absolute Differenz	23,5	13,4	<b>31,3</b>	34,4
(23)	Anteil an Rentenausgaben	12,0 %	6,4 %	<b>12,3 %</b>	13,3 %
(24)	b) absolute Differenz <sup>3</sup>	19,6	–	–	
(25)	Anteil an Rentenausgaben	10,0 %	–	–	

<sup>1</sup> Approximative Schätzung unter Verwendung verfügbarer Strukturinformationen.

<sup>2</sup> Bezug ist die ArV/AnV bzw. die allgemeine Rentenversicherung; die Ausgaben der KnRV und Bundesbeteiligung an der KnRV sind nicht berücksichtigt. Ebenso blieben weitere zweckgebundene Bundesmittel wie z. B. AAÜG-Erstattungen und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten außen vor.

<sup>3</sup> Kürzungen nach dem Rentekorrekture- und dem Haushaltssanierungsgesetz wegen der Einführung von Beiträgen des Bundes für Kindererziehungszeiten.

<sup>4</sup> Quelle: Bericht der Bundesregierung zu diesem Thema, in DRV 10/2004, S. 569–585, insbesondere S. 579.

<sup>5</sup> Abschätzung im April 2010 für 2009, vgl. Dr. Reineke, in DRV 1/2012, S. 1–4, insbesondere S. 3.

<sup>6</sup> Aktuelle Abschätzung Anfang 2019 für das Jahr 2017 auf Basis der endgültigen Rechnungsergebnisse und der Rentenstatistiken des Jahres 2017.

\* Mehrausgaben für 2019 in Werten des Jahres 2017 aus den aktuellen Reformen (Mütterrente II mit 3,4 Mrd. Euro und hälftiger Zuschuss zum Zusatzbeitrag der KV auf die nicht beitragsgedeckten Leistungen 0,2 Mrd. Euro).

Der vom Bund um 0,5 Mrd. Euro für 2019 erhöhte allg. Bundeszuschuss wurde auch in Werten des Jahres 2017 dargestellt.

#### **Impressum**

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Grundsatz- und Querschnittsbereich:  
0700 – Finanzen und Statistik  
10709 Berlin, Ruhrstraße 2  
Postanschrift: 10704 Berlin  
Telefon: 030 865-0  
Telefax: 030 865-89451  
Internet: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)  
E-Mail: [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de)

Berlin, April 2019



**Deutsche  
Rentenversicherung**